

Organisationsreglement Rechtspflege Leistungssport (Organisationsreglement LS)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Sachlicher Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements finden Anwendung auf sämtliche Rechtspflegeverfahren im Bereich Disziplinarsachen Leistungssport, namentlich in Bezug auf sämtliche Vorgänge im Bereich der National League, Sky Swiss League, National Cup, U21-Elit und U18-Elit.
2. Dieses Reglement geht dem Rechtspflegereglement (RPR) als *lex specialis* vor. Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, ist das Rechtspflegereglement anwendbar.

Art. 2: Persönlicher Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf die SIHF und die National League AG, und ihre Mitglieder und Exponenten, auf Spieler, Schiedsrichter, Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte der SIHF, der National League AG, sowie die Clubs, deren Mitglieder, Spieler, Trainer, Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte, soweit sie im Bereich des Leistungssports (LS) handeln.
2. Als Handlungen im Bereich des Leistungssports (LS) gelten insbesondere sämtliche Vorgänge rund um den Spielbetrieb, das Schiedsrichterwesen, die Öffentlichkeitsarbeit, die Rechtspflege der National League, Sky Swiss League, National Cup, U21-Elit und U18-Elit.

Art. 3: Anwendbares Recht

1. Die Rechtspflege richtet sich vorab nach den anwendbaren Regeln der International Ice Hockey Federation (IIHF-Regeln) sowie den Regelinterpretationen von Officiating.
2. Weiter sind die Statuten, Reglemente und Weisungen der SIHF, der National League AG, sowie die Dopingbestimmungen der Swiss Olympic Association anwendbar.
3. Die Anhänge dieses Reglements (Bussentarif LS, Darstellungen Verfahrensprozess) sind integrierender Bestandteil. Bei Abweichungen von Darstellungen im Vergleich zum Reglements Text gilt der Vorrang des Textes.

Art. 4: Verfahrensprozesse im Bereich Disziplinarsachen LS

1. Dieses Reglement bezweckt die zeitgerechte und effiziente Rechtspflege im Bereich Disziplinarsachen LS nach den Bedürfnissen des professionellen Sports.
2. Dieses Reglement unterscheidet in sachlicher Hinsicht vier verschiedene Prozesse:

- a) Prozess I: Tarifverfahren bezüglich Disziplinarvergehen (ohne verletzungsgefährliche Aktionen auf dem Eis)

Sämtliche Verstösse gegen Weisungen und Reglemente, die gemäss Bussentarif LS geahndet werden können, bei welchen es sich aber nicht um gesundheitsgefährdende Aktionen auf dem Eis handelt.

Diese Verfahren werden grundsätzlich im Tarifverfahren gemäss Art. 43 ff. RPR beurteilt. Die entsprechenden Bestimmungen sind anwendbar, soweit sie dem vorliegenden Reglement nicht widersprechen

- b) Prozess II: Tarifverfahren bezüglich gesundheitsgefährdender Aktionen auf dem Eis

Gesundheitsgefährdende Aktionen, die von den Schiedsrichtern mit einer Grossen Strafe und einer automatischen Spieldauerdisziplinarstrafe oder einer Matchstrafe geahndet werden und gemäss Bussentarif LS erledigt werden können, jedoch keine zusätzlichen disziplinarischen Sanktionen erfordern.

Upgrades einer Spieldauerdisziplinarstrafe (zu beurteilen nach Ziffer 8a des Bussentarifs LS) auf eine Matchstrafe (zu beurteilen nach Ziffer 8b des Bussentarifs LS) als Verfahren gemäss Prozess II.

Ausserdem können auf dem Eis nicht oder falsch geahndete Aktionen im Prozess II behandelt werden, wenn sie gemäss den Spielregeln zwingend mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe oder Matchstrafe geahndet werden müssen, der Sachverhalt eindeutig ist und mit einer Sanktion gemäss Bussentarif LS geahndet werden kann.

Diese Sachverhalte werden im Tarifverfahren gemäss Art. 43 ff. RPR beurteilt. Die entsprechenden Bestimmungen sind anwendbar, soweit sie dem vorliegenden Reglement nicht widersprechen.

- c) Prozess III: Ordentliche Verfahren bezüglich Gesundheitsgefährdende Aktionen auf dem Eis

Gesundheitsgefährdende Aktionen, welche auf dem Eis nicht geahndet worden sind oder auf dem Spielfeld geahndet, jedoch nicht mit einer genügenden Strafe belegt worden sind oder solche, welche auf dem Spielfeld mit einer Grossen Strafe und einer automatischen Spieldauerdisziplinarstrafe oder einer Matchstrafe belegt worden sind und eine über den Bussentarif LS hinausgehende Sanktion mit sich bringen können.

Solche Sachverhalte werden in einem ordentlichen Verfahren nach Art. 43 ff. RPR beurteilt. Die entsprechenden Bestimmungen sind anwendbar, soweit sie dem vorliegenden Reglement nicht widersprechen.

- d) Prozess IV: Ordentliche Verfahren bezüglich weiteren Disziplinarvergehen (ohne verletzungsgefährliche Aktionen auf dem Eis)

Weitere Verstösse gegen Reglemente und Weisungen, welche aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht in einem der vorgenannten Prozesse erledigt werden, insbesondere Vergehen gegen die Ordnung und Sicherheit, Schiedsrichter, Verstösse gegen Art. 76 RPR und Verfahren betreffend Spielfeldproteste.

Solche Sachverhalte werden in ordentlichen Verfahren nach Art.26 beurteilt.

II. Funktionen im Rechtspflegeverfahren

Art. 5: Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter sprechen auf dem Eis nach den Spielregeln der IIHF grosse Strafen und automatische Spieldauerdisziplinarstrafen und Matchstrafen aus und halten diese in einem Rapport fest.

In der National League und der Sky Swiss League werden ausschliesslich Spieldauerdisziplinarstrafen ausgesprochen (keine Matchstrafen).

2. Die Schiedsrichterrapporte bezüglich Disziplinarfällen im Bereich Leistungssport werden wie folgt weitergeleitet:

National League und Sky Swiss League: Spieldauerdisziplinarstrafen dem Referee in Chief (RIC) und dem RIC Stv, den Einzelrichtern LS (ER), und der Abteilung NL Operations (NL OP);

U21-Elit und U18-Elit: Spieldauerdisziplinar- und Matchstrafen dem RIC und dem RIC Stv, den PSO Elite, den ER, und der Abteilung NL OP.

3. Schiedsrichterrapporte bezüglich besonderer Vorfälle (beispielsweise Bierwürfe, Gegenstandswürfe, Pyro-Vorfälle, etc.) werden der Abteilung NL OP zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Art. 6: Officiating

1. Das Officiating sichtet und prüft sämtliche gesundheitsgefährdenden Aktionen, welche gemäss Art. 7 Ziffer 1-4 eine Untersuchung des PSO notwendig machen, ausser Fälle, die die PSO von Amtes wegen untersuchen müssen (National League, Sky Swiss League, U21-Elit und U18-Elit).
2. Das Officiating kann auch bei auf dem Eis unterbestraften oder unbestraften Situationen ein Gesuch an die PSO zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Disziplinarverfahrens stellen.
3. Das Officiating ist zuständig für die Verfolgung von Verstössen von und gegen Schiedsrichter, unsportlichem Verhalten von Spielern, Coaches, Betreuern vor, während und nach dem Spiel, sowie bei Diving/Embellishment, welche gemäss den einschlägigen Erlassen (z.B. IIHF Regelbuch, SIHF Regelinterpretationen, SIHF Case Book) sanktioniert werden können.
4. Das Officiating hat ein entsprechendes Antragsrecht beim zuständigen Einzelrichter Nach der Verfahrenseröffnung durch den ER kommt dem Officiating im Disziplinarverfahren grundsätzlich Parteistellung zu.

Art. 7: Player Safety Officer (PSO)

1. Die Player Safety Officer (PSO) sind zuständig für die Untersuchung aller gesundheitsgefährdenden Aktionen in der National League, Sky Swiss League, U21-Elit, U18-Elit und die Antragsstellung auf Verfahrenseröffnung an den ER Safety.

Die PSO untersuchen insbesondere Vorfälle, bei welchem durch eine mutmassliche Verletzung einer IIHF-Spielregel ein Gegenspieler verletzt oder potenziell gefährdet worden ist.

2. Die PSO können eine Untersuchung auf Grund eines Hinweises seitens Officiating (Art. 6), auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund eines Antrags eines Clubs (Art. 10) eröffnen, unabhängig davon, ob oder wie die Aktion auf dem Eis sanktioniert worden ist.
3. Eine Untersuchung durch den PSO ist in jedem Fall zwingend von Amtes wegen - selbst, wenn prima facie kein Regelverstoss vorliegt - durchzuführen
 - a) bei allen Aktionen, welche dazu geführt haben, dass der Gegenspieler das Spiel nicht beenden konnte oder durch welche der Gegenspieler offensichtlich verletzt worden ist;
 - b) bei allen Aktionen, welche auf dem Eis mit einer Grossen Strafe und einer automatischen Spieldauerdisziplinarstrafe oder mit einer Matchstrafe bestraft worden sind;

- c) bei allen Aktionen, welche auf dem Eis nicht oder nur mit einer kleinen Strafe bestraft worden sind, aber möglicherweise ein Foul gegen den Kopf und Nackenbereich beinhalten, unabhängig davon, auf Grund welcher Regel allenfalls die Strafe auf dem Eis ausgesprochen worden ist;
 - d) bei allen Aktionen, welche als kneeing, boarding, checking from behind, clipping oder slew footing geahndet worden sind;
 - e) bei allen Stockfouls, welche zu einer Verletzung geführt haben oder potenziell gefährlich waren.
4. Kommt der PSO nach der Sichtung des Videomaterials und den Schiedsrichterrapporten zum Schluss, dass klarerweise keine Verletzung einer IIHF-spielregel vorliegt oder klarerweise keine zusätzlichen disziplinarischen Massnahmen notwendig sind, weil die Aktion mit einer kleinen Strafe genügend bestraft worden ist oder wäre, so stellt er keinen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gemäss Prozess II oder Prozess III. Er informiert die Abteilung NL OP über die durchgeführten Untersuchungen, welche zu keinem Antrag auf Verfahrenseröffnung geführt haben.
- Liegt in einem solchen Fall ein Antrag eines Clubs vor, so leitet der PSO diesen an den ER Player Safety zur Verfahrenseröffnung weiter, mit dem Vermerk, dass aus Sicht des PSO keine disziplinarischen Massnahmen erforderlich sind.
5. Kommt der PSO nach der Sichtung des Videomaterials und der Schiedsrichterrapporte zum Schluss, dass möglicherweise eine Verletzung einer IIHF-Spielregel vorliegt und möglicherweise zusätzliche disziplinarische Massnahmen erforderlich sind, stellt er dem zuständigen ER einen Antrag zur Verfahrenseröffnung.
- Kein Antrag ist erforderlich, wenn eine Aktion auf dem Eis mit einer Grossen Strafe und einer automatischen Spieldauerdisziplinarstrafe oder Matchstrafe bestraft worden ist und kein Upgrade zu erfolgen hat. Diese Fälle werden im Tarifverfahren abgewickelt.
6. Nach der Verfahrenseröffnung durch den ER kommt dem PSO im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren grundsätzlich Parteistellung zu. Gegen Entscheide des ER steht ihm jedoch kein Rechtsmittel zur Verfügung.
7. Der PSO untersucht keine Szenen der Spiele des National Cups.

Art. 8: CEO National League AG (CEO NL AG)

1. Der CEO NL AG nimmt Anträge und Hinweise im Disziplinarbereich von SIHF-internen Abteilungen sowie solchen der National League AG entgegen.

2. Er prüft, ob die Eröffnung eines Tarifverfahrens gemäss Prozess I oder gegebenenfalls eines ordentlichen Verfahrens gemäss Prozess IV erforderlich sein könnte und stellt einen entsprechenden Antrag an den ER. Nach der Verfahrenseröffnung durch den ER kommt dem CEO NL AG im Disziplinarverfahren grundsätzlich Parteistellung zu.
3. Potenziell gesundheitsgefährdende Aktionen werden nie vom CEO NL AG beurteilt. Anträge, welche nicht in seine Kompetenz fallen, weist der CEO NL AG zurück. Solche Eingaben haben keine fristwahrende Wirkung.
4. Der CEO NL AG kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (beispielsweise technische Gründe wie Serverausfälle, höhere Gewalt, etc.) Fristen gemäss vorliegendem Reglement erstrecken oder wiederherstellen, solange noch kein Verfahren hängig ist.
5. Der CEO NL AG und der Vorsitzende KOS vertreten sich gegenseitig in den ihnen zugewiesenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen.

Art. 9: Vorsitzender KOS

1. Der Vorsitzende KOS nimmt auf der Grundlage von Anzeigen, Anträgen und Hinweisen oder eigenen Feststellungen im Disziplinarbereich Ordnung und Sicherheit Hinweise entgegen und stellt den relevanten Sachverhalt fest.
2. Der Vorsitzende KOS prüft im Rahmen einer Vorabklärung, ob die Eröffnung eines Tarifverfahrens gemäss Prozess I oder eines ordentlichen Verfahrens gemäss Prozess IV erforderlich sein könnte. Ist ein Tarif- oder ordentliches Verfahren angezeigt, erhebt der Vorsitzende KOS Anklage beim zuständigen ER. Zur Vorabklärung kann der Vorsitzende KOS Beweise erheben.
3. Nach der Verfahrenseröffnung durch den ER kommt dem Vorsitzenden KOS im Disziplinarverfahren grundsätzlich Parteistellung zu.

Art. 10: Clubs

1. Die Clubs sind berechtigt, Anträge zur Verfahrenseröffnung zu stellen, soweit sie daran ein tatsächliches Interesse haben.
2. Bezüglich gesundheitsgefährdenden Aktionen kann nur der Club eines gefoulten / verletzten Spielers einen Antrag auf Verfahrenseröffnung stellen. Die Antragsstellung durch einen am Spiel nicht beteiligten Club ist ausgeschlossen.
3. Anträge bezüglich gesundheitsgefährdender Aktionen sind immer an den PSO zu richten.

4. Anträge zur Verfahrenseröffnung, welche nicht gesundheitsgefährdende Aktionen zum Inhalt haben, sind direkt beim zuständigen ER einzureichen.
5. Nach der Verfahrenseröffnung durch den ER kommt dem Club im Disziplinarverfahren grundsätzlich Parteistellung zu.

Art. 10a: Spieler

1. Nach der Verfahrenseröffnung durch den ER kommt dem beschuldigten Spieler im Disziplinarverfahren grundsätzlich Parteistellung zu.
2. Dem beschuldigten Spieler ist ausser im Tarifverfahren (vgl. Art. 23 Ziff. 1) das rechtliche Gehör zu gewähren. Im Normalfall erfolgt dies mittels Schriftverkehr, in Ausnahmefällen im Rahmen einer telefonischen Befragung. In besonderen Fällen kann der ER eine mündliche Einvernahme anordnen.

Art. 11: Einzelrichter LS (ER)

1. Die Einzelrichter LS (ER) sind zuständig für die Durchführung der Prozesse I-IV gemäss diesem Reglement.
2. Der Einzelrichter Tarifverfahren entscheidet erstinstanzlich über Tarifverfahren im Prozess I. Zudem entscheidet er über Tarifverfahren im Prozess II, sofern vom PSO kein Antrag auf Spielsperre(n) oder für eine Spieldauerdisziplinarstrafe vorliegt. Der Einzelrichter Tarifverfahren kann auch in ordentlichen Verfahren Player Safety gemäss Prozess II (bei Verfahren mit Antrag PSO) und Prozess III bei den U21-Elit und U18-Elit entscheiden.
3. Die Einzelrichter Safety entscheiden erstinstanzlich über Tarifverfahren im Prozess II (falls ein Antrag des PSO auf Spielsperre(n) oder für eine Spieldauerdisziplinarstrafe) vorliegt, ordentliche Verfahren Player Safety gemäss Prozess III und IV und bei sämtlichen Vergehen gegen Schiedsrichter.
4. Die Einzelrichter Safety und der Einzelrichter Tarifverfahren (nur bei U21-Elit und U18-Elit) entscheiden überdies über vorsorgliche Spielsperren.
5. Die Einzelrichter Safety sind zudem zuständig für die Einspracheverfahren gemäss Prozess I und II sowie für den Fall, dass der Einzelrichter Security in den Ausstand treten muss.

Der Einzelrichter Security entscheidet erstinstanzlich über ordentliche Verfahren im Bereich Security gemäss Prozess IV, insbesondere bei Verstössen gemäss Reglement Ordnung und Sicherheit sowie in allen übrigen Fällen, in denen keine andere Zuständigkeit definiert ist.

Zudem ist er zuständig für den Fall, dass die Einzelrichter Safety bzw. Tarifverfahren in den Ausstand treten müssen.

6. Das Amt des Einzelrichters Security sowie dasjenige des Einzelrichters Tarifverfahren kann durch ein und dieselbe Person ausgeübt werden.

III. Allgemeine Grundsätze der Verfahrenseinleitung und -eröffnung

Art. 12: Allgemeines

1. Jede anklagende Partei ist im Zweifelsfalle verpflichtet, Anklage zu erheben und einen Antrag auf Einleitung des entsprechenden Verfahrens zu stellen, sofern keine klare, offensichtliche Straflosigkeit vorliegt (in dubio pro duriore).
2. Für jede angeklagte Partei gilt bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils die Unschuldsvermutung (in dubio pro reo).
3. Der Einzelrichter eröffnet keine Verfahren von Amtes wegen.
4. Die Richter klären alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab. Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.
5. Der Einzelrichter ist nicht an den beantragten Prozess oder die beantragte Verfahrensart gebunden. Er kann auch nach Eröffnung eines Verfahrens Prozess oder Verfahrensart wechseln, wenn ihm dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich erscheint.
6. Der ER entscheidet ausser bei Tarifverfahren jeweils mit voller Kognition. Er ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden.
7. Werden während eines laufenden Verfahrens im Prozess IV andere Verstösse als die im angeklagten Sachverhalt bekannt, so können die Erkenntnisse gegen die beschuldigte Person verwendet werden, wenn zur Verfolgung dieser Verstösse ein ordentliches Verfahren hätte angeordnet werden dürfen.

Werden während eines laufenden Verfahrens Erkenntnisse zu Verstössen einer nicht beschuldigten Person bekannt (Zufallsfunde), so dürfen diese Erkenntnisse zur Anklage der Verstösse verwendet werden. Die Frist nach Art. 15 Abs. 1 oder 22 Abs. 1 OrgR beginnt mit Bekanntwerden des Zufallsfundes. Die anklagende Partei ist umgehend über den Zufallsfund zu informieren es sind ihr den für die Anklage notwendigen Sachverhalt und/oder Beweise zuzustellen.

Aufzeichnungen, die nicht als Zufallsfunde verwendet werden dürfen, sind von den Verfahrensakten gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

8. Verfahren gemäss Prozess I eröffnet der ER auf Antrag des CEO NL AG, des Vorsitzenden Kommission Ordnung und Sicherheit (KOS) oder seitens Officiating.
9. Verfahren gemäss Prozess II eröffnet der ER auf Grund der Schiedsrichterrapporte welche in Bezug auf darin aufgeführte Spieldauerdisziplinarstrafen und Matchstrafen als Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gelten, oder auf Antrag des PSO, sofern kein Antrag auf Durchführung eines Prozess III vorliegt oder ihm selber die Durchführung eines Prozess III nicht notwendig erscheint.
10. Verfahren gemäss Prozess III eröffnet der ER auf Antrag des PSO, oder auf Grund eines vom PSO weitergeleiteten Clubantrags.
11. Verfahren gemäss Prozess IV eröffnet der ER auf Antrag des CEO NL AG, des Vorsitzenden KOS, seitens Officiating oder jeder anderen Partei, die ein tatsächliches Interesse aufweist.
12. Anträge zur Eröffnung eines Verfahrens nach den Prozessen I, II und III von Clubs oder anderen berechtigten Parteien, welche direkt an den ER gelangen, sind von diesem zurückzuweisen. Solche Eingabe an den ER haben keine fristwahrende Wirkung.
13. Der Einzelrichter prüft, ob:
 - a. die Anklageschrift ordnungsgemäss erstellt ist;
 - b. die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind,
 - c. Verfahrenshindernisse bestehen.

Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung oder später im Verfahren, dass ein Urteil zurzeit nicht ergehen kann, so sistiert der Richter das Verfahren. Falls erforderlich, weist er die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung dem Ankläger zurück.

14. Der Richter gibt im Prozess IV dem Ankläger die Gelegenheit, die Anklage zu ändern, wenn nach seiner Auffassung der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen anderen Verstoß erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den reglementarischen Anforderungen nicht entspricht.

Werden während des Verfahrens neue Verstöße der beschuldigten Person bekannt, so kann der Richter dem Ankläger gestatten, die Anklage zu erweitern.

Der Richter darf eine geänderte oder erweiterte Anklage seinem Urteil nur zu Grunde legen, wenn die Parteirechte der beschuldigten Person gewahrt worden sind

IV. Verfahrenseinleitung im Prozess I

Art. 13: Anzeigen, Rapporte und Anträge

1. Vorfälle, die zur Durchführung eines Verfahrens gemäss Prozess I führen könnten, sind dem CEO NL AG, dem Vorsitzenden KOS oder Officiating zu melden.

2. Sie können weitere Abklärungen treffen und Beweiserhebungen durchführen. Die betroffenen Dritten sind verpflichtet mitzuwirken.

Art. 14: Ermahnung / Verwarnung oder Verfahrenseinleitung

1. Der CEO NL AG und der Vorsitzende KOS können eine mündliche Ermahnung oder eine schriftliche Verwarnung aussprechen, wenn eine weitergehende disziplinarische Massnahme offensichtlich nicht angebracht erscheint.

Art. 15: Frist zur Verfahrenseinleitung

1. Verfahren gemäss Prozess I sind innert fünf Tagen seit dem entsprechenden Vorfall einzuleiten.
2. Es gelten die Bestimmungen von Art. 35 ff. RPR.

V. Verfahrenseinleitung in den Prozessen II und III (Player Safety)

Art. 16: Einleitung Verfahren Prozess II (Tarifverfahren)

1. Bei auf dem Eis ausgesprochenen Grossen Strafen und einer automatischen Spieldauerdisziplinarstrafen oder Matchstrafen eröffnet der ER Tarifverfahren aufgrund der ihm überwiesenen Schiedsrichterrapporte gemäss Prozess II ein Tarifverfahren, wenn sich nicht aus einem Antrag des PSO ergibt, dass die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens erforderlich erscheint und wenn die Angelegenheit gemäss Art.4 Ziffer 2 lit. b im Tarifverfahren erledigt werden kann.
2. Bei auf dem Eis nicht sanktionierten Aktionen, welche zwingend eine Spieldauerdisziplinarstrafe oder eine Matchstrafe zur Folge haben müssten und im konkreten Fall mit einer Busse und/oder einer Spielsperre genügend sanktioniert werden, kann der ER Safety bei Vorliegen eines Antrags des PSO ein Verfahren gemäss Prozess II durchführen, wenn der Sachverhalt eindeutig ist.

Art. 17: Einleitung Verfahren Prozess III (ordentliches Verfahren)

1. Der ER Safety eröffnet Verfahren im Prozess III auf Antrag des PSO oder auf Grund eines vom PSO weitergeleiteten Clubantrags.

Ein Antrag des PSO zur Verfahrenseröffnung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Eine kurze Umschreibung des vorgeworfenen Sachverhalts;
 - b) Die Bezeichnung sämtlicher IIHF-Regeln, die vom Beschuldigten verletzt worden sein könnten;
 - c) Die Nennung der Beweismittel und allfälliger Beweisanträge;
 - d) Einen provisorischen Antrag zum Ausgang des Verfahrens, wobei anzugeben ist, ob aus Sicht des PSO eine oder mehrere Spielsperren erforderlich sind;
 - e) Im Falle von Art. 17 Ziffer 2 eine Mitteilung, weshalb auf einen Antrag verzichtet wird.
2. Der PSO kann auf einen Antrag zum Ausgang des Verfahrens gemäss Art. 17 Ziffer 1 Lit. e verzichten, wenn er lediglich einen Antrag eines Clubs überweist, aber gemäss seiner Beurteilung keine disziplinarischen Sanktionen erforderlich sind, oder wenn er einen Sachverhalt in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro duriore“ (im Zweifel für die Anklageerhebung) dem Einzelrichter zur Beurteilung überweist, jedoch bewusst auf einen Antrag verzichten will.
3. Wird seitens ER Safety kein ordentliches Verfahren eröffnet, erfolgt eine verfahrenserledigende Nichtanhandnahmeverfügung. Gegen diese Verfügung besteht das ordentliche Rechtsmittel der Berufung, für den verletzten Spieler und dessen Club, auch wenn sie bis anhin nicht am Verfahren teilgenommen haben (Club Request).

Art. 18: Gesuche von Clubs zur Verfahrenseröffnung

1. Clubs eines von einer gesundheitsgefährdenden Aktion betroffenen Spielers können beim PSO (National League und Sky Swiss League) oder beim PSO Elite (U21-Elit und U18-Elit) ein Gesuch auf Einleitung eines Verfahrens stellen. Die ER Safety, der verfahrensbetroffene Spieler über seinen Club und die Abteilung NL OP sind mit einer Kopie der Eingabe zu bedienen. Der Club muss dabei nicht angeben, ob ein Prozess II oder III eingeleitet werden soll.
2. Solche Gesuche sind grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 34).
3. Hält der PSO eine Sanktion für nicht notwendig, überweist er den Antrag mit einer entsprechenden Mitteilung an die ER Safety, welcher ein Verfahren eröffnet oder einen anfechtbaren Nichteintretensentscheid erlässt.

Art. 19: Fristen Prozesse II und III

1. Bei gesundheitsgefährdenden Aktionen in der National League kann der Club des betroffenen Spielers innert zwei Stunden nach dem auf dem Rapport vermerkten Spielschluss einen Antrag an den PSO zur Einleitung eines Verfahrens stellen. Es handelt sich dabei um eine Verwirkungsfrist.

2. Das Officiating ist nicht an diese Frist gebunden, hat jedoch dem PSO einen Hinweis so rechtzeitig zuzustellen, dass dieser in der Lage ist, bis 07.00 Uhr des Folgetages einen Antrag an die ER Safety zu stellen.
3. Der PSO beantragt bis spätestens 07.00 Uhr des Folgetages bei den ER Safety die Einleitung eines Verfahrens.

Geht bezüglich eines Vorfalls in der National League bis 07.00 Uhr kein Antrag des PSO bei den ER Safety ein, ist die Frist zur Durchführung eines Verfahrens verwirkt.

4. Ein Gesuch eines Clubs auf Verfahrenseinleitung, welchem nach Ansicht des PSO nicht stattzugeben ist, hat der PSO ebenfalls bis 07.00 Uhr den ER Safety weiterzuleiten.
5. Der zuständige ER Safety hat bis 10.00 Uhr des Folgetages die Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens zu verfügen und gleichzeitig über allfällige vorsorgliche Spielsperren (maximal zwei Spielsperren) zu entscheiden. Nichteintretensentscheide bei einem Club request sind ebenfalls bis 10.00 Uhr des Folgetages zu verfügen, alle übrigen Nichteintretensentscheide grundsätzlich innert 48 Stunden nach Einreichung

Ergeht bis 10.00 Uhr keine entsprechende Verfügung des ER Safety, kann innerhalb der Fristen des RPR auch später noch ein Verfahren eröffnet werden, der Spieler bleibt aber am entsprechenden Spieltag spielberechtigt.

6. Für Verfahren gemäss Prozess II, welche gestützt auf den Schiedsrichterrapport eröffnet werden, gilt die Antragsfrist als eingehalten, wenn der Sachverhalt auf dem Schiedsrichterrapport vermerkt ist.

Entscheide im Tarifverfahren sind bis 10:00 des Folgetags (Ordnungsfrist) zu eröffnen, wenn sie Spielsperren zur Folge haben. Wird ein Entscheid im Tarifverfahren mit Spielsperre nach 10 Uhr eröffnet, entfaltet die Sperre keine Wirkung für den Matchtag.

7. Vorbehalten bleiben Fristerstreckungen oder -wiederherstellungen durch den CEO NL AG aus wichtigen Gründen.

Art. 20: Besondere Fristen Sky Swiss League, National Cup, U21-Elit und U18-Elit:

1. In der Sky Swiss League, bei U21-Elit und U18-Elit können die Anträge auf Einleitung eines Verfahrens bis 18.00 Uhr des Folgetages gestellt werden.

Der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens erfolgt diesfalls bis 07.00 Uhr des zweiten Tages nach dem Spiel. Der ER Safety hat bis 10.00 Uhr des zweiten Tages die Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens oder bei einem Club request einen Nichteröffnungsentscheid zu verfügen und gleichzeitig über eine allfällige vorsorgliche Spielsperre zu entscheiden (Ordnungsfrist). Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 35 ff. RPR.

2. Erhält ein Spieler in der Sky Swiss League, in einem Spiel des National Cups, in den U21-Elit oder U18-Elit eine Matchstrafe, so ist er im nächsten Spiel unter keinen Umständen spielberechtigt, auch dann, wenn bis 10.00 Uhr des zweiten Tages kein entsprechender Entscheid des ER ergangen ist.
3. In allen anderen Fällen bleibt ein Spieler grundsätzlich spielberechtigt, wenn er nicht bis 10.00 Uhr am Spieltag gesperrt wird.
4. Die Bestimmungen gemäss Art. 20 Ziffer 1 bis 3 gelten für alle offiziellen Meisterschaftsspiele der SIHF. Bei Vorbereitungs- und Freundschaftsspielen gelten allein die Bestimmungen von Art. 35 ff. RPR.

Art. 20a: Sonderfristen Play-In, Playoffs, Playouts und Ligaqualifikation NL & SL, SL & MHL:

1. Einsprachen gegen Tarifentscheide im Prozess II (Gesundheitsgefährdende Aktionen) bzw. Berufungen gegen Entscheid im ordentlichen Verfahren im Prozess III (Gesundheitsgefährdende Aktionen) müssen im Play-In, in den Playoffs, Playouts und in der Ligaqualifikation NL & SL und SL & MHL bis 12.00 Uhr des Folgetags nach Eröffnung des Entscheides durch den zuständigen ER eingereicht werden.

Beispiel: Entscheid des zuständigen ER wird den Parteien am 04.04.20XX per E-Mail zugestellt
> das Rechtsmittel muss bis spätestens am 05.04.20XX 12.00 per E-Mail eingelegt werden.

2. Spielfeldproteste müssen vor Beginn des nächsten Spiels erstinstanzlich entschieden werden. Berufungen gegen den erstinstanzlichen Entscheid müssen in Playoffs, Playouts und in der Ligaqualifikation NL & SL und SL & MHL bis 12.00 Uhr des Folgetags nach Eröffnung des Entscheides durch den zuständigen ER eingereicht werden. Nach einem entscheidenden Spiel einer Serie muss ein allfälliger Spielfeldprotest bis 18.00 Uhr am Folgetag des Spiels entschieden werden. Berufungen gegen den erstinstanzlichen Entscheid müssen in so einem Fall bis spätestens 20.00 Uhr am Folgetag des Spiels eingereicht werden.

Art. 20b: Handhabung von Spieldauer-Disziplinarstrafen

1. Die erste Spieldauer-Disziplinarstrafe ausgesprochen hat keine Spielsperre zur Folge, sondern lediglich eine Busse gemäss Bussentarif Leistungssport im Tarifverfahren (vorbehältlich Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens durch den zuständigen ER).
2. Ein Spieler ist nach einer 2. Spieldauer-Disziplinarstrafe (und jeder weiteren) in der gleichen Saison (vorbehältlich Bestimmung in Ziffer 4.) ab der Zustellung des entsprechenden Entscheides im Tarifverfahren durch den zuständigen ER das/die nächste/n Spiel/e derjenigen Mannschaft gesperrt, in welcher die 2. Spieldauer-Disziplinarstrafe (oder weitere) gegen ihn ausgesprochen worden ist. Der Spieler ist in dieser Zeitspanne für sämtliche Spiele aller Meisterschaften gesperrt.

a.) Besondere Bestimmungen National League und Sky Swiss League

Dieser Entscheid trifft so früh wie möglich, spätestens jedoch am nächsten Spieltag des betroffenen Clubs um 10.00 Uhr beim Club ein. Gegen einen solchen Entscheid besteht das Rechtsmittel der Einsprache. Die Einsprache muss spätestens um 12.00 Uhr des nächsten Spieltages mittels schriftlicher Eingabe an den zuständigen ER (per E-Mail an judge@sihf.ch) erfolgen.

Parteien, die das rechtliche Gehör (Organisationsreglement, Art. 24, Abs. 4) wahrnehmen wollen, müssen ihre diesbezügliche Eingabe bis spätestens 13.00 Uhr des nächsten Spieltages per E-Mail an judge@sihf.ch senden.

Der ER entscheidet gleichentags über die Einsprache bis spätestens um 14.00 Uhr.

Für die erste Spieldauerdisziplinarstrafe für «Fighting» (Regel 46 IIHF) wird keine Busse ausgesprochen und es entstehen keine Verfahrenskosten.

Spieldauerdisziplinarstrafen für «Fighting» (Regel 46 IIHF) werden separat gewertet. Ein Spieler ist nach zwei Spieldauerdisziplinarstrafen für «Fighting» automatisch für ein Spiel gesperrt.

b.) Besondere Bestimmungen U21-Elit und U18-Elit

Ein Spieler ist nach einer 2. Spieldauer-Disziplinarstrafe immer automatisch gesperrt.

Gegen einen Einspracheentscheid kann gemäss Rechtspflegereglement Nichtigkeitsbeschwerde (per E-Mail an vsg@sihf.ch) eingereicht werden. Der Nichtigkeitsbeschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

3. Sämtliche in Vorbereitungs- bzw. Testspielen ausgesprochenen Spieldauer-Disziplinarstrafen werden für die Meisterschaften gestrichen.

Durch den zuständigen ER ausgesprochenen Spielsperren mit Wirkung in die Meisterschaften sind in jedem Fall zu verbüssen.

Bei besonders gravierenden Fällen von Fehlverhalten durch einen in der Schweiz lizenzierten Spieler bei Spielen, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich dieses Reglements fallen (z.B. CHL, Spengler Cup) kann der zuständige ER auf Antrag des CEO NL AG ein Verfahren eröffnen.

4. Sämtliche in der Qualifikation einer Meisterschaft ausgesprochenen Spieldauer -Disziplinarstrafen werden für die Playoffs-Platzierungsrundenspiele, Playout-Final- und Ligaqualifikations-Spiele gestrichen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Höhe des Bussenbetrags.

Durch den zuständigen ER ausgesprochene Spielsperren mit Wirkung in die Play-offs-, Platzierungsrunden- und Ligaqualifikations-Spiele sind in jedem Fall zu verbüssen.

5. Während der Saison aufgelaufene Spieldauer-Disziplinarstrafen, welche noch keine Spielsperren verursacht haben, werden Ende Saison immer gelöscht und der Spieler startet in dieser Hinsicht immer unbelastet in die kommende Saison.

Art. 20c: Handhabung von Matchstrafen (Spielsperren im Tarifverfahren)

1. Besondere Bestimmungen National League und Sky Swiss League

In Meisterschaftsspielen der National League, der Sky Swiss League und der U21-Elit werden auf dem Eis direkt keine Matchstrafen ausgesprochen. Ob ein vorgefallenes Vergehen gemäss IIHF Regelbuch mit einer Matchstrafe belegt werden muss, wird durch den zuständigen ER auf

Antrag des PSO spätestens bis am Folgetag 10.00 Uhr (National League) bzw. bis 10.00 Uhr des zweiten Tages (Swiss League) entschieden.

Ein so in einem Meisterschaftsspiel der National League oder Sky Swiss League mit einer Spielsperre belegter Spieler ist automatisch für mindestens das nächste Meisterschaftsspiel derjenigen Mannschaft gesperrt, in welcher das Vergehen begangen worden ist. Er bleibt in dieser Zeitspanne automatisch für alle Meisterschaften gesperrt.

Gegen einen solchen Entscheid im Tarifverfahren besteht das Rechtsmittel der Einsprache. Die Einsprache muss spätestens um 12.00 Uhr des nächsten Spieltages mittels schriftlicher Eingabe an den zuständigen ER (per E-Mail an judge@sihf.ch) erfolgen.

Parteien, die das rechtliche Gehör (Organisationsreglement, Art. 24, Abs. 4) wahrnehmen wollen, müssen ihre diesbezügliche Eingabe bis spätestens 13.00 Uhr des nächsten Spieltages per E-Mail an judge@sihf.ch senden.

Der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport entscheidet gleichentags über die Einsprache bis spätestens um 14.00 Uhr endgültig.

Gegen einen Einspracheentscheid kann gemäss Rechtspflegereglement Nichtigkeitsbeschwerde (per Email an vsg@sihf.ch) eingereicht werden. Der Nichtigkeitsbeschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

2. Besondere Bestimmungen U21-Elit und U18-Elit

In Meisterschaftsspielen der U21-Elit und U18-Elit ausgesprochene Matchstrafen haben eine automatische Spielsperre von mindestens einem Spiel zur Folge.

Ein so in einem Meisterschaftsspiel der U21-Elit bzw. U18-Elit mit einer Matchstrafe belegter Spieler ist automatisch für mindestens das nächste Meisterschaftsspiel derjenigen Mannschaft gesperrt, in welcher die Matchstrafe gegen ihn ausgesprochen worden ist. Er bleibt in dieser Zeitspanne auch automatisch für alle anderen Meisterschaften gesperrt. Es liegt in der Verantwortung des Clubs, einen solchen Spieler nicht einzusetzen.

Der zuständige ER stellt den Entscheid im Tarifverfahren wenn möglich vor dem nächsten Spiel oder dann im Nachgang zu.

Gegen einen solchen Entscheid im Tarifverfahren besteht das Rechtsmittel der Einsprache (per Mail an judge@sihf.ch). Gegen einen Einsprache Entscheid kann gemäss Rechtspflegereglement Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht werden (per Mail an vsg@sihf.ch).

Der Nichtigkeitsbeschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auf besonderes Gesuch hin, kann der Präsident des Verbandssportgerichts die aufschiebende Wirkung erteilen.

Art. 20d: Sonderregelung Meisterschafts-übergreifende Bestimmungen

1. Ein Spieler, der in einem Meisterschaftsspiel der Regio League-Meisterschaften auf Grund von Spieldauer-Disziplinarstrafen gesperrt ist, kann bis zum Ablauf dieser Sperre in den Meisterschaften des Leistungssports nicht eingesetzt werden.
2. Der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport hat im Einzelfall die Kompetenz, mittels Verfügung während den Meisterschaftsunterbrüchen der National League und Sky Swiss League-Meisterschaften (Nationalmannschaftspause, olympische Spiele) oder bei einem wesentlich früheren Saisonende der entsprechenden Regio League-Meisterschaft eine vom Grundsatz abweichende Regelung zu treffen und die Sperre auf einzelne Ligen innerhalb der Leistungssport Meisterschaften zu beschränken oder die Sperre zeitlich zu limitieren, um bei einem längeren Unterbruch des Spielbetriebes im Ergebnis unverhältnismässig lange dauernde Sanktionen zu vermeiden. Der betroffene Club, der einen solchen Spieler einsetzen möchte, stellt ein entsprechendes Gesuch an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport.
3. Ein Spieler, welcher in einer Meisterschaft des Leistungssports eine oder mehrere Sperrungen erhält, ist auch für alle übrigen Meisterschaften gesperrt und kann auch nicht mittels B-Lizenz bei einem anderen Club eingesetzt werden. Bei einem früheren Saisonende des Clubs, bei dem der Spieler die A-Lizenz gelöst hat, kann der zuständige ER eine vom Grundsatz abweichende Regelung treffen und die Sperre auf einzelne Ligen innerhalb der Leistungssport-Meisterschaften beschränken, um bei einem längeren Unterbruch des Spielbetriebes im Ergebnis unverhältnismässig lange dauernde Sanktionen zu vermeiden. Der betroffene Club, der einen solchen Spieler einsetzen möchte, stellt ein entsprechendes Gesuch an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport.
4. Sperren werden Ende Saison unabhängig vom Alter des Spielers grundsätzlich nicht gelöscht, sondern in die neue Saison übertragen, was dem betroffenen Spieler zu kommunizieren ist. Nicht verbüsste Sperren bleiben fünf Jahre lang in Kraft bzw. sind zu vollziehen. Auch eine Sperre aus den Regio League-Meisterschaften wird in die neue Saison übertragen. National League und Sky Swiss League-Clubs, welche einen für die Regio League bis in die neue Saison hinein gesperrten Spieler einsetzen wollen, können beim Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport jeweils bis am 31. August ein entsprechendes Gesuch stellen. Es liegt in der Kompetenz des Einzelrichters für Disziplinarsachen Leistungssport, einem solchen Spieler für die National League und Sky Swiss League-Meisterschaften die Spielberechtigung zu erteilen, wobei die Sperre in den entsprechenden Regio League Meisterschaften in der die Sperre eingehandelt worden ist, gleichwohl zu verbüssen ist.

VI. Verfahrenseinleitung im Prozess IV

Art. 21: Einleitung eines ordentlichen Verfahrens gemäss Prozess IV

Der zuständige ER Safety bzw. Security eröffnet Verfahren gemäss Prozess IV auf Anträge gemäss Art. 12 Ziffer 11.

Art. 22: Fristen

1. Anträge zur Eröffnung eines Verfahrens gemäss Prozess IV sind innert fünf Tagen seit dem entsprechenden Vorfall einzureichen, wenn die massgeblichen Reglemente keine andere Frist vorsehen (beispielsweise bei Spielfeldprotesten).
2. Es gelten die Bestimmungen von Art. 44 ff. RPR.

VII. Verfahren und Rechtsmittel im Prozess I und II

Art. 23: Tarifverfahren (Art. 44 ff. RPR)

1. Im Tarifverfahren werden in der Regel keine Anhörungen vorgenommen, keine Stellungnahmen eingeholt und keine Verhandlungen durchgeführt. Primäres Beweismittel im Tarifverfahren ist der Schiedsrichterrapport oder der Antrag durch den PSO. Weitere sachdienliche Beweismittel können beigezogen werden.
2. Das Tarifverfahren wird mit einem Bussgeldbescheid und/oder der Anordnung von Spielsperren abgeschlossen. Die Busse ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Bussgeldbescheids fällig.
3. Wird dem Bussgeldbescheid nicht innert Frist Folge geleistet, eröffnet der Disziplinar-Einzelrichter von Amtes wegen ein ordentliches Verfahren.
4. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen des Rechtspflege Reglements sinngemäss Anwendung auf das Tarifverfahren, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur des Tarifverfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

Art. 24 Einsprache im Tarifverfahren (Art. 46 RPR)

1. Gegen Entscheide im Tarifverfahren kann beim. Einzelrichter Safety (Prozess I + Prozess II) Einsprache erhoben werden.
2. Die Einsprache hat vorbehältlich Art. 20a-c innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids im Tarifverfahren mittels schriftlicher Eingabe an den zuständigen

Einzelrichter Safety zu erfolgen.

3. Der urteilende ER in einem Tarifverfahren entscheidet nie über eine Einsprache im entsprechenden Tarifverfahren.
4. Im Einsprache Verfahren ist den Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren.
5. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ausser in der National League kann auf besonderes Gesuch hin die aufschiebende Wirkung erteilt werden. Hierüber hat innerhalb von zwei Tagen nach Gesuchs Stellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 27 RPR. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar.
6. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen des Rechtspflege Reglements sinngemäss Anwendung auf das Einsprache Verfahren, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur des Einsprache Verfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.
7. Bei Einsprachen gegen Entscheide im Tarifverfahren im Prozess II (Gesundheitsgefährdende Aktionen), bei denen kein Antrag des PSO bzw. kein Club request vorliegt, können keine zusätzlichen Spielsperren ausgesprochen werden.

Art. 24a Kognition im Tarifverfahren und im Einsprache Verfahren im Prozess II

1. Im Tarifverfahren gemäss Prozess II prüft der Einzelrichter den Sachverhalt nur mit eingeschränkter Kognition.
2. Im Prozess II ist der Einzelrichter bei der Beurteilung, ob ein Foul vorliegt, welches auf dem Eis mit einer Spieldauer-Disziplinarstrafe bestraft worden ist, grundsätzlich an die Feststellungen des Schiedsrichters gebunden. Er kann nur davon abweichen, wenn
 - a. ein anderer Spieler als der beschuldigte Spieler, das Foul begangen hat;
 - b. nach Einschätzung des Einzelrichters gar kein Foul vorliegt, welches mit einer Spieldauer-Disziplinarstrafe bestraft werden kann;
 - c. die Beurteilung des Schiedsrichters aus anderen Gründen willkürlich erscheint.
3. Im Einspracheverfahren und im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde beim VSG gilt die gleiche Kognition wie im Tarifverfahren.

Art. 25 Vorsorgliche Spielsperren (Art. 47 ff. RPR)

1. Bei Feststellung gesundheitsgefährdender und anderen grob unsportlichen Verhaltensweisen von Spielern oder bei Vergehen gegen Schiedsrichter kann der zuständige ER auf Antrag oder von Amtes wegen vorsorglich bis zu zwei Spielsperren aussprechen.
2. Im Leistungssport hat ein Antrag auf eine vorsorgliche Spielsperre mittels schriftlicher Eingabe unter Verwirkungsfolge bis spätestens 7.00 Uhr am Tag nach dem Spiel an den zuständigen ER zu erfolgen.

3. Der zuständige ER hat seinen Entscheid aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel, aber ohne Anhörung der Betroffenen und ohne Verhandlung zu treffen. Im Leistungssport müssen Spielsperren am Spieltag bis spätestens um 10.00 Uhr rechtsgültig eröffnet worden sein. Verspätet eröffnete Verfügungen erlangen für den Spieltag keine Gültigkeit
4. Gegen vorsorglich angeordnete Spielsperren steht kein Rechtsmittel offen. Gleichzeitig mit der Eröffnung der vorsorglichen Spielsperre ist ein ordentliches Verfahren gemäss Prozess III einzuleiten.
5. Ein vorsorglich gesperrter Spieler ist automatisch für mindestens das nächste Meisterschaftsspiel oder das nächste Spiel des National Cups derjenigen Mannschaft gesperrt, in welcher die vorsorgliche Sperre gegen ihn ausgesprochen worden ist. Er bleibt in dieser Zeitspanne auch automatisch für alle anderen Meisterschaften gesperrt.

VIII. Verfahren und Rechtsmittel im Prozess III und IV

Art. 26: Ordentliches Verfahren (Art. 43 RPR)

1. Die Disziplinar-Einzelrichter treffen ihre Entscheidungen im ordentlichen Verfahren, sofern kein anderes Verfahren Anwendung findet.
2. Für das ordentliche Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Rechtspflegereglements sowie die nachfolgenden Fristenregelungen.

Art. 26a: Besondere Bestimmungen im ordentliches Verfahren Prozess III

1. Besondere Bestimmungen National League und Sky Swiss League

Von der Verfahrenseröffnung bis zur Eröffnung des Entscheides durch zuständigen ER bleibt ein Spieler spielberechtigt. Durch einen Entscheid im ordentlichen Verfahren ausgesprochene Spielsperren erlangen für den nächsten Spieltag nur dann Wirkung, wenn der Entscheid spätestens um 20.00 Uhr am Tag vor dem nächsten Spieltag eröffnet wird. Später eintreffende Entscheide haben entsprechend erst für das/die übernächste/n Spiel/e Wirkung.

Gegen einen solchen Entscheid besteht das Rechtsmittel der Berufung (per E-Mail an vsg@sihf.ch). Wird darin beantragt, dass der Spieler am nächsten Spieltag spielberechtigt sein soll, muss die Berufung, sofern die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen ist - spätestens um 08.00 Uhr am Tag des nächsten Spieltags eingereicht werden, so dass das Verbandssportgericht bis spätestens am nächsten Spieltag 11.00 Uhr entscheiden kann.

Bis zur Eröffnung des Berufungs-Entscheides durch das Verbandssportgericht, bleibt ein Spieler in jedem Fall gemäss dem Entscheid des Einzelrichters für Disziplinarsachen Leistungssport gesperrt. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Besondere Bestimmungen U21-Elit und U18-Elit
Von der Verfahrenseröffnung bis zur Eröffnung des Entscheides durch zuständigen ER bleibt ein Spieler spielberechtigt. Durch einen Entscheid im ordentlichen Verfahren ausgesprochene Spielsperren erlangen für den nächsten Spieltag nur dann Wirkung, wenn der Entscheid spätestens 10.00 Uhr am Spieltag eröffnet wird.
Später eintreffende Entscheide haben entsprechend erst für das/die übernächste/n Spiel/e Wirkung.

Art. 27 Berufung im ordentlichen Verfahren (Art. 43 RPR)

1. Gegen Entscheide im ordentlichen Verfahren kann beim Verbandssportgericht Berufung erhoben werden.
2. Die Berufung hat vorbehältlich Art. 20a-c und Art. 26a innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids im ordentlichen Verfahren mittels schriftlicher Eingabe an NL OP zuhänden Verbandssportgericht zu erfolgen (Art. 56 RPR).
3. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ausser in der National League kann der Präsident des Verbandssportgerichts auf besonderes Gesuch hin der Berufung die aufschiebende Wirkung erteilen. Hierüber hat innert zwei Tagen nach Gesuchsstellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 28 RPR. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar (Art. 57 RPR).
4. Das Verbandssportgericht kann im Zusammenhang mit dem angefochtenen Urteil alle Tatsachen- und Rechtsfragen frei und umfassend überprüfen (Art. 59 RPR).
5. Neue Behauptungen und Beweismittel sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten (Art. 64 RPR).
6. Das Verbandssportgericht fällt in der Regel einen neuen Entscheid. Es kann den erstinstanzlichen Entscheid aufheben und das Verfahren unter anderem zur Durchführung oder Ergänzung des Beweisverfahrens und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen (Art. 60 RPR, Ziffer 1.).
7. Der Entscheid des Verbandssportgerichts ist endgültig (Art. 60 RPR, Ziffer 2.)
8. Das Verbandssportgericht ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Eine Straferhöhung ist auch ohne entsprechenden Antrag zulässig (Art. 60 RPR, Ziffer 3.)
9. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen des Rechtspflege Reglements sinngemäss Anwendung auf das Berufungsverfahren, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur des Berufungsverfahrens keine abweichenden Regeln ergeben (Art. 69 RPR).

VIII. Kommunikation in der Rechtspflege

Art.28: Anträge, Verfügungen, Entscheide / Parteiöffentlichkeit

1. Anträge, verfahrenseröffnende Verfügungen und Entscheide werden grundsätzlich per E-Mail übermittelt.
2. In dringlichen Fällen und beim Vorliegen wichtiger Gründe ist vorab eine mündliche Eröffnung oder eine Eröffnung in einer anderen geeigneten Form möglich; die schriftliche Eröffnung ist rasch möglichst nachzureichen.
3. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens eines Clubs, des PSO sind nebst dem zuständigen Rechtspflegeorgan auch den betroffenen Clubs zuzustellen.
4. Anträge, verfahrenseröffnende Verfügungen und Entscheide sind den Parteien zu eröffnen und der Abteilung NL OP mitzuteilen.
5. Anträge, verfahrensleitende Verfügungen und Entscheide werden dem beschuldigten Spieler über seinen Club sowie dem von der verfahrensgegenständlichen Handlung betroffenen Spieler über seinen Club zugestellt. Jede anklagende, antragsstellende Partei, beide Clubs und Spieler verfügen über Parteistellung und erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme.
6. In der National League werden Verfügungen und Entscheide dem beschuldigten Spieler auch direkt eröffnet. In den anderen Ligen werden den Spielern Verfügungen und Entscheide nur über ihre Clubs eröffnet.

Die Clubs sind verpflichtet, den Spielern Verfügungen und Entscheide rechtzeitig und vollständig weiterzuleiten, so dass diese ihr Recht auf rechtliches Gehör wahrnehmen können.

Auch in der National League gelten Verfügungen als zugestellt, wenn sie dem betroffenen Club eröffnet worden sind.

Entscheide sind vollstreckbar, wenn sie dem Club des betroffenen Spielers zugestellt worden und in Rechtskraft erwachsen sind.

Art. 29: Kommunikation während laufenden Verfahren

Clubs, Spieler, Trainer, Offizielle, etc. sind nicht berechtigt, während eines laufenden Verfahrens mit dem CEO NL AG, dem Vorsitzenden KOS, dem Officiating, den PSO, den ER oder dem Verbandssportsgericht informell in Kontakt zu treten.

Kontakte dürfen ausschliesslich im Rahmen des förmlichen Verfahrens erfolgen. Jeder Versuch der direkten oder indirekten Beeinflussung von Entscheidungsträgern ist untersagt. Festgestellte Verstösse können sanktioniert werden.

Art. 30: Kommunikation gegenüber Dritten

1. Der CEO NL AG, der Vorsitzende KOS, das Officiating, PSO und ER sowie Mitarbeitende von NL OP nehmen grundsätzlich nie öffentlich zu hängigen Verfahren Stellung.
2. Clubs, Spieler, Trainer, Offizielle, etc. sind nicht berechtigt, Dritte über einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zu informieren und während eines laufenden Verfahrens Dritten gegenüber zum Verfahren Stellung zu nehmen.
3. Sachliche Kommentare sind nach der Entscheid Eröffnung zulässig, Art. 76 RPR ist zu respektieren.
4. Festgestellte Verstösse gegen Kommunikationsrichtlinien können disziplinarisch sanktioniert werden.

Art. 31: Öffentliche (mediale) Kommunikation durch NL Operations

1. Verfahren (Anträge, Entscheide) gemäss Prozess I werden nur publiziert, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht. Betrifft ein Prozess I die Tatbestände Diving oder Embellishment, wird der Entscheid publiziert. Publiizierte Entscheide
2. Verfahren (Anträge, Entscheide) gemäss Prozess II werden wie folgt kommuniziert:
 - a) bei einer ersten Spieldauerdisziplinarstrafe pro Saison nie;
 - b) bei einer zweiten, dritten, etc. Spieldauerdisziplinarstrafe pro Saison mit einem Kurzhinweis, dass der Bestrafte für ein National League oder Sky Swiss League-Spiel gesperrt ist. Bei den U21-Elit und U18-Elit erfolgt keine aktive Kommunikation;
 - c) bei einer Matchstrafe in der National League oder Sky Swiss League mit einem Kurzhinweis, dass der Beklagte für ein Spiel gesperrt ist. Die Kurzbegründung des ER sowie das Video des PSO gemäss Verfahrenseinleitung können miteinbezogen werden. Bei den U21-Elit und U18-Elit erfolgt keine aktive Kommunikation.
3. Verfahren (Anträge, Entscheide) gemäss Prozess III und IV werden wie folgt kommuniziert:
 - a) Die Verfahrenseröffnung wird mittels Medienmitteilung (Homepage, etc.) kommuniziert, wobei in der Kommunikation der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen ist;
 - b) Endentscheide des ER, des Verbandsportgerichts und des TAS werden mit einer Kurzbegründung öffentlich kommuniziert; diese Kommunikation kann auch das Video des PSO gemäss Verfahrenseinleitung beinhalten.
 - c) Der zuständige Richter hat die Abteilung NL OP über Urteile mindestens 90 Minuten vor den Verfahrensparteien zu informieren.

4. In ausserordentlichen Situationen (besonderes öffentliches Interesse, besonders schwere/spezielle/erklärungsbedürftige Fällen, etc.) ist die Abteilung NL OP in Absprache mit dem zuständigen Richter berechtigt, von den Vorgaben nach Art. 29 und 30 abzuweichen und im Gesamtinteresse des Eishockeys den Beteiligten Weisungen zu erteilen und/oder die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren oder durch den ER und/oder das VSG informieren zu lassen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit zu informieren, wieso in einem bestimmten Fall keine Anklage erhoben und/oder kein Verfahren eröffnet wird. Entscheide in den Prozessen II (falls sie zu Spielsperren führen) III und IV werden auf der Homepage SIHF bzw. National League AG publiziert. Entscheide bei den U21-Elit und U18-Elit werden nicht kommuniziert oder publiziert.

Art. 32: SIHF / NL interne Kommunikation

Die Abteilung NL OP informiert die Clubs der NL/SL sowie Officiating monatlich über durchgeführte Tarifverfahren. Diese interne Information ist nicht zur Veröffentlichung vorgesehen.

Art. 33: Verstösse gegen Kommunikationsrichtlinien

1. Sämtliche Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, Verstösse gegen die Kommunikationsrichtlinien dem CEO NL AG zu melden.
2. Dieser geht nach den Bestimmungen des Prozess I, gegebenenfalls gemäss Prozess IV vor.

X. Gebühren

Art. 34: Gebühren bei Verfahrensanträgen durch Clubs:

1. Anträge von Clubs sind kostenpflichtig. Es gelten die folgenden Gebühren:
 - a) CHF 750.00 für Anträge an den PSO während der Regular Season (pro Spielsituation).
 - b) CHF 1'500.00 für Anträge an den PSO während den Playoffs / Playouts (pro Spielsituation).
 - c) Für Anträge von Clubs der SL fällt nur eine halbe Gebühr an.
 - d) Für Anträge von Clubs der U21-Elit und U18-Elit fällt ein Fünftel der Gebühr an.
2. Die Gebühr fällt an, wenn der PSO ohne Antrag des Clubs kein Verfahren eröffnet hätte.
3. Dringt der Club mit seinen Anträgen ganz oder teilweise durch, kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden.
4. Über die Kostenverteilung und die Höhe von Gebühren und Auslagen hat der ER im Endentscheid zu bestimmen. Es gelten die Bestimmungen des RPR, wonach Verfahrenskosten bis zu CHF 10'000.00 erhoben werden können. In durchschnittlich aufwändigen Verfahren ohne



besondere Komplexität, werden die Verfahrenskosten im Rahmen einer Pauschale für Gebühren und Auslagen gemäss dem nachfolgenden Normaltarif festgelegt. Dieser Tarif kann in besonders einfachen Verfahren gekürzt, in komplexeren oder aufwändigeren Verfahren angemessen erhöht werden; Abweichungen vom Normaltarif sind zu begründen. Effektive Auslagen (Gutachten, Augenscheine, etc.) sind zusätzlich zu belasten.

Art. 34a: Verfahrensgebühren:

Es gelten die folgenden Normaltarife:

a) Tarifverfahren:

National League:	CHF 240.00
Sky Swiss League:	CHF 120.00
U21-Elit und U18-Elit:	CHF 60.00

b) Einspracheverfahren

CHF 500 - 1'000
CHF 250 - 500
CHF 125 - 250

c) Ordentliche Verfahren (Richtwerte für Verfahren mit üblichem Aufwand):

National League:	CHF 500 - 1'000
Sky Swiss League	CHF 250 - 500
U21-Elit und U18-Elit:	CHF 125 - 250

XI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen zwischen der deutschen und der französischen Fassung dieses Reglements ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 26.8.2015 im Rahmen der NLV in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement wurde am 19.06.2018 angepasst und von der -LV am 19.06.2018 in der überarbeiteten und ergänzten Form angenommen.

Dieses Reglement wurde aufgrund eines Entscheids der LV vom 14.11.2018 , 13.06.2019 und 17.06.2020 sowie im Rahmen der LV NL/SL vom 22.06.2022 und der LV SL vom 16.08.23 angepasst.